



KURZ UND BÜNDIG – Nr. 7/2022

26.04.2022

Wie bereits in vorhergehenden Rundschreiben mitgeteilt müssen auch gelegentliche freiberufliche Leistungen vorab gemeldet werden. Ab 01.05.2022 kann hierfür neben der Mitteilung per Mail eine neue gesamtstaatliche Plattform verwendet werden.

DIE VERPFLICHTUNG

Der Beginn einer **gelegentlichen freiberuflichen** Mitarbeit muss vom Auftraggeber dem Nationalen Arbeitsinspektorat im Vorhinein mitgeteilt werden.

DIE AUSNAHMEN

Von dieser Regelung ausgenommen sind z.B.:

- Auftraggeber, die **keine Unternehmen** sind (wie Vereine ohne Gewinnabsichten)
- **intellektuelle Berufe** (wie Übersetzer, Touristenführer, Redakteure)
- gelegentliche Mitarbeit im Privatsektor mit Anwendung der Lohngutscheine („**libretto famiglia**“)

DIE MELDUNG

Nach Einführung der neuen Bestimmung wurden in jeder Provinz Mailadressen erstellt, an welche die Mitteilung gesendet werden musste (z.B. für die Provinz Bozen: gelselbst.lavautocc@pec.prov.bz.it)

Ab 01.05.2022 kann die **Meldung alternativ** über eine **Anwendung des Arbeitsministeriums** getätigt werden. Dazu ist es erforderlich **über den Link** <https://servizi.lavoro.gov.it> mit dem **Spid** (=öffentliches System für die digitale Identität) einzusteigen und den Punkt „lavoro autonomo occasionale“ auszuwählen.

ACHTUNG: es muss mit dem Spid des Inhabers oder gesetzlichen Vertreters eingestiegen werden.

Wenn wir die Meldung für Sie durchführen sollen, müssen Sie uns dazu vorab Ihre Vollmacht geben.

WICHTIG: In der Meldung muss unter anderem das Ende der gelegentlichen freiberuflichen Arbeitsleistung angegeben werden und dazu gibt es in der Anwendung des Arbeitsministeriums nur drei Auswahlmöglichkeiten: innerhalb von sieben, fünfzehn oder dreißig Tagen. Ist die Arbeitsleistung nach diesem Zeitraum noch nicht abgeschlossen, muss eine neue Meldung abgefasst werden.